

Diese Schulordnung regelt die Beziehung zwischen Kunden bis zur Vollendung ihres 20. Altersjahrs bzw. Deren gesetzlichen Vertreter(n) und der Musikschule Zürcher Oberland. Ab dem 21. Altersjahr gilt die Schulordnung für Erwachsene. Sie ist in einem separaten Dokument geregelt.

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule. Der Musikunterricht beginnt in der ersten Schulwoche des Schuljahres.

2. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und ist auf der Website der Musikschule Zürcher Oberland beschrieben. Es stehen auch Mietinstrumente in beschränkter Anzahl zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Detaillierte Angaben zu den Mietbedingungen sind unter www.mzol.ch Rubrik Mietinstrumente zu finden.

3. Ferien und gesetzliche Feiertage

Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Musikschule Zürcher Oberland, welcher die unterschiedlichen Ferientermine der Mitgliedgemeinden berücksichtigt. Für Lernende gilt der Ferienplan des Schulorts, an dem der Unterricht an der Musikschule Zürcher Oberland besucht wird. www.mzol.ch > Termin-/Ferienplan.

An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus und wird nicht nacherteilt.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Online-Anmeldung unter www.mzol.ch. Mit der Anmeldung (Basisvertrag) anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulordnung der Musikschule Zürcher Oberland. Die Anmeldung bleibt solange bestehen, bis eine Abmeldung erfolgt.

Anmeldetermine: 31. Mai für das erste Semester / 30. November für das zweite Semester.

5. Bild- und Tonaufnahmen

Mit der Anmeldung erteilen die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte der Musikschule Zürcher Oberland die Erlaubnis, entpersonalisierte Bild- und Tonaufnahmen, welche an Anlässen der Musikschule Zürcher Oberland entstanden sind, für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien verwenden zu dürfen.

6. Zuteilung, Umteilung

Die Zuteilung zur Musiklehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Wird die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson gewünscht, wird die Zuteilungsstelle den Wunsch nach Möglichkeit berücksichtigen. Wünschen die Lernenden eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson, kann bei der Schulleitung ein Antrag mittels Online-Umteilung eingereicht werden, es gilt der Abmeldetermin. Eine Umteilung ist grundsätzlich auf Beginn eines Semesters möglich.

Umteilungstermine: 15. Mai per Ende des zweiten Semesters / 15. November per Ende des ersten Semesters.

7. Unterrichtszeiten, Unterrichtstage und Fernunterricht

Die Unterrichtszeiten werden durch die Lehrperson nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten festgelegt. Der Unterricht findet von Montag bis Samstagmittag statt, also auch am Mittwochnachmittag.

Alternativ zum üblichen Präsenzunterricht kann in besonderen Situationen Fernunterricht angeboten werden.

8. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters unter Einhaltung der Abmeldetermine möglich. Die Anmeldung bleibt solange gültig, bis eine schriftliche Abmeldung mit per Online-Abmeldung unter www.mzol.ch erfolgt.

Abmeldetermine: 15. Mai per Ende des zweiten Semesters / 15. November per Ende des ersten Semesters.

Kurse

Anmeldungen für Kurse gelten für die Dauer der entsprechenden Ausschreibung. Nach deren Ablauf tritt der/die Lernende ohne Abmeldung aus der Musikschule aus, falls nicht eine neue Anmeldung erfolgt.

9. Schulgeld, Schulgeldrechnung, Unterrichtsabonnemente

Das Schulgeld für „Schülerinnen/Schüler bis zum vollendeten 20. Altersjahr“ und „Erwachsene“ ist auf der Tarifliste aufgeführt. Das Schulgeld für „Erwachsene“ gilt für Lernende nach Vollendung des 20. Altersjahrs, wobei das laufende Semester noch zum Tarif für Jugendliche abgeschlossen werden kann. Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Jedes angefangene Semester muss bezahlt werden.

10. Sozialrabatte

Sind zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Geschwister bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht einer im gleichen Haushalt lebenden Familie an der Musikschule Zürcher Oberland eingeschrieben, wird auf der Schulgeldrechnung ein Familienrabatt gemäss gültiger Schultarifordnung gewährt.

Die Schulgemeinden gewähren unter gewissen Voraussetzungen Sozialrabatte in Form von Stipendien. Es gelten die örtlichen Bestimmungen und Reglemente der Wohngemeinde.

11. Rückerstattung des Schulgeldes beim Einzel- und Kleingruppenunterricht

Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei:

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss aus der Musikschule Zürcher Oberland (siehe Art. 13)
- Von den Lernenden abgesagte Lektionen

Anteilmässige Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgeldes:

- Bei Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers wird ab der dritten aufeinanderfolgenden Absenz je 1/19 des Semestertarifs rückvergütet. Der Ausfall ist durch ein Arzteugnis zu belegen.
- Bei Unfall, Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit der Lehrperson wird ab der zweiten ausgefallenen Lektion je 1/19 des Semestertarifs rückvergütet.
- Absolvierung von Leistungen in Armee, Zivildienst und zivilem Ersatzdienst sowie der Besuch von Hauswirtschaftskursen an Mittelschulen. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der entsprechenden Leistung vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Musikschulleitung einzureichen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzugs aus dem Einzugsgebiet der Musikschule Zürcher Oberland.
- Bei länger andauernder, unverschuldeter Abwesenheit infolge weiterer Umstände, ist ein Gesuch so früh wie möglich, bei vorhersehbarer Abwesenheit mindestens aber 4 Wochen vorher der Musikschulleitung einzureichen.

12. Verhinderung am Unterrichtsbesuch

Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere auch bei Schulanlässen wie Schulreisen, Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen und Sporttagen. Fällt der Musikunterricht diesbezüglich aus, wird er nicht nacherteilt.

13. Ausschluss aus der Musikschule Zürcher Oberland

Die Geschäftsleitung kann Lernende nach vorausgehender Mahnung ausschliessen, wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind oder das Schulgeld nicht bezahlt wird.

Diese Schulordnung wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 24. Juni 2020 beschlossen und ersetzt die Ausgabe vom 27. November 2019. Sie tritt auf das Herbstsemester 2020 in Kraft.